

**Dr. Wolfgang Mückstein**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.347.719

Wien, 5.7.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6586 /J des Abgeordneten Zanger betreffend ASB Graz GmbH droht Insolvenz** wie folgt:

**Fragen 1 bis 3:**

- *Sind Sie bzw. Ihr Ministerium über die drohende Insolvenz der ASB Graz GmbH informiert worden?*
- *Wenn ja, wann konkret wurden Sie bzw. ihr Ministerium darüber informiert?*
- *Wenn ja, welche konkreten Schritte wurden seitens Ihres Ministeriums gesetzt um eine mögliche Insolvenz abzuwenden?*

Weder das Sozialministerium noch die Sozialversicherungsträger oder der Dachverband wurden über eine drohende Insolvenz informiert.

**Frage 4:**

- *Wenn Sie bzw. Ihr Ministerium nicht darüber informiert wurden, welche konkreten Schritte werden Sie nun setzen, um eine mögliche Insolvenz abzuwenden?*

Aus Sicht des Zuständigkeitsbereiches des Sozialministeriums kann lediglich festgehalten werden, dass eine staatliche Förderungsmaßnahme unter Umständen dem unionsrechtlichen Beihilferecht unterliegt. Eine Beurteilung der Möglichkeit bzw. Zulässigkeit von allfälligen – über die von der Bundesregierung gewährten Hilfen hinausgehenden – konkreten Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der ASB Graz GmbH liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Sozialministeriums und kann folglich auch nicht vorgenommen werden.

Darüber hinaus darf auf die Ausführungen zu der Frage 6 verwiesen werden.

**Frage 5:**

- *Welche weiteren Details sind Ihnen rund um die drohende Insolvenz der ASB Graz GmbH bekannt?*

Weder das Sozialministerium noch die Sozialversicherungsträger oder der Dachverband verfügen über weitergehenden Informationen im Zusammenhang mit der drohenden Insolvenz der ASB Graz GmbH.

**Frage 6:**

- *Warum wurden nicht schon präventiv entsprechende Schritte gesetzt, um den negativen Auswirkungen der Lockdown-Maßnahmen auf die ASB Graz GmbH entgegenzuwirken?*

Nach Mitteilung des Dachverbandes hat die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) im Sinne ihrer Anspruchsberechtigten und im Einvernehmen mit dem ho. Ressort unter anderem im Bereich des Transportwesens verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Bewältigung der COVID-19-Pandemie für die Vertragspartner zu erleichtern. Als Beispiel ist die Übernahme von Kranken- und Rettungstransporten im Konnex mit COVID-19 (bestätigte Fälle sowie Verdachtsfälle zu Testungen oder in Behandlungseinrichtungen) im Wege der Vorleistung zu nennen. Die schwierige Situation ist der Sozialversicherung bewusst. Die ÖGK war und ist auch weiterhin stets bemüht, ihren Vertragspartnern nach Möglichkeit entgegenzukommen.

Ergänzend ist aus Sicht der ho. Zuständigkeit darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie eine Vielzahl von Maßnahmen für Unternehmen gesetzt hat. Neben Kurzarbeitsbeihilfen sowie Stundungen

und Ratenzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern werden – zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen – finanzielle Unterstützungen durch die Covid-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH gewährt. Konkret sind hier der Lockdown-Umsatzersatz, Bundesgarantien für Betriebsmittelkredite und Fixkostenzuschüsse zu nennen.

**Frage 7:**

- *Welche Alternativdienste werden im Falle einer Insolvenz die Aufgaben des ASB Graz GmbH übernehmen?*

Nach Mitteilung des Dachverbandes verfügt beispielsweise die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) auch über einen Vertrag mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesstelle Steiermark. Seit der Konkurseröffnung und Einstellung des Betriebes der ASB Graz GmbH werden deren Aufgaben im Bereich der Durchführung von Rettungs- und Krankentransporten vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesstelle Steiermark übernommen.

**Fragen 8 und 9:**

- *Hat die ASB Graz GmbH in der Vergangenheit Förderungen bezogen?*
- *Wenn ja, wann, in welcher Höhe und auf welcher rechtlichen Grundlage?*

Weder das Sozialministerium noch die Sozialversicherungsträger oder der Dachverband haben in der Vergangenheit Förderungen an die ASB Graz GmbH vergeben.

**Frage 10 und 11:**

- *Hat eine andere Bundesländerorganisation des ASB in der Vergangenheit Förderungen bezogen?*
- *Wenn ja, wann, in welcher Höhe und auf welcher rechtlichen Grundlage?*

2015-2016: Samariterbund Tirol Rettung und soziale Dienste gemeinnützige GmbH,  
Lofererstraße 20, 6322 Kirchbichl  
€ 8.000,00; Besuchsbegleitung § 11 Außerstreitgesetz (AußStrG)

2017-2018: Samariterbund Tirol Rettung und soziale Dienste gemeinnützige GmbH,  
Lofererstraße 20, 6322 Kirchbichl  
€ 3.748,50; Besuchsbegleitung § 11 Außerstreitgesetz (AußStrG)

2019-2020: Samariterbund Tirol Rettung und soziale Dienste gemeinnützige GmbH,  
Lofererstraße 20, 6322 Kirchbichl  
€ 14.400,00; Besuchsbegleitung § 11 Außerstreitgesetz (AußStrG)

2021-2022: Samariterbund Tirol Rettung und soziale Dienste gemeinnützige GmbH,  
Lofererstraße 20, 6322 Kirchbichl  
€ 9.000,00; Besuchsbegleitung § 11 Außerstreitgesetz (AußStrG)

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

